

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Januar 2024

**Sanierungsprogramm 2024-2028 der Freien Hansestadt Bremen,
hier: Terminverschiebung für den Abschluss
einer Sanierungsvereinbarung mit dem Stabilitätsrat**

A. Problem

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat von Bund und Ländern „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften (Stabilitätsberichte). Die Stabilitätsberichte sollen insbesondere die länderspezifischen Werte eines standardisierten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen kann. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. Soweit der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, ist die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms gesetzlich zwingend. Das Vorschlagsrecht für das Sanierungsprogramm liegt bei der betroffenen Gebietskörperschaft.

In einem solchen Sanierungsverfahren hatte sich die Freie Hansestadt Bremen bereits von 2012 bis 2020 befunden und war anschließend daraus entlassen worden. Zwar wiesen die einschlägigen Kennziffern weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, gleichwohl sah der Stabilitätsrat in der Gesamtabwägung zu diesem Zeitpunkt hinreichende Argumente, von einem Sanierungsverfahren zunächst abzusehen. Dazu zählten insbesondere die erreichten beträchtlichen Konsolidierungsfortschritte Bremens, die substantielle Haushaltsverbesserung durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2020 sowie die besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie.

Aufgrund des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat am 16. Dezember 2022 jedoch festgestellt, dass für die Freie Hansestadt Bremen erneut eine Haushaltsnotlage drohe. Zeitlich hielt er es vor dem Hintergrund *„der aktuellen Krisenlage (...) für vertretbar, dass Bremen erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.“*

Der Senat hat daraufhin am 10. Januar 2023 die Aufstellung eines neuerlichen Sanierungsprogramms nach § 5 StabiRatG beschlossen und den Senator für Finanzen gebeten, ihm im Herbst 2023 hierzu einen Programmentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Senator für Finanzen hat frühzeitig zu Beginn des Jahres 2023 mit der Konzeption eines Sanierungsprogrammes begonnen und dieses seit Frühjahr 2023 mit den Mitgliedern des Evaluationsausschusses des Stabilitätsrates (Bundesminister der Finanzen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen) zunächst

im Rahmen bilateraler Vorgespräche und ab 11. Oktober 2023 im Kreis des Evaluationsausschusses abgestimmt.

Am 7. November 2023 hat der Senat nähere inhaltliche Vorgaben für das Sanierungsprogramm beschlossen und den Senator für Finanzen gebeten, mit dem Stabilitätsrat ein dieses Maßgaben entsprechendes Sanierungsprogramm zu vereinbaren und dem Senat termingerecht, d.h. im Dezember 2023, zur Beschlussfassung vorzulegen.

B. Lösung

Entsprechend den o.g. Senatsbeschlüssen hat der Senator für Finanzen die Verhandlungen zum Sanierungsprogramm mit dem hierfür zuständigen Ausschuss des Stabilitätsrates (Evaluationsausschuss) geführt. Es wurde ein Programmentwurf seitens Bremens übermittelt, der sich im November in der finalen Abstimmung befand. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an die Zulässigkeit von Notlagenkrediten (2 BvF 1/22) und der Notwendigkeit eines weiteren Nachtragshaushaltes für das Jahr 2023 auch in Bremen, der von der Bremischen Bürgerschaft erst nach der Stabilitätsratssitzung am 18. Dezember 2023 beschlossen wurde, sieht der Evaluationsausschuss verständlicherweise nunmehr Anpassungsbedarfe am Programmentwurf.

Aufgrund dieser Einschätzung fasste der Stabilitätsrat am 18. Dezember 2023 folgende Beschlüsse:

Zur Haushaltsüberwachung wird auf der Grundlage des am 7. November 2023 vom Senat der Freien Hansestadt beschlossenen Stabilitätsberichtes vom Stabilitätsrat festgestellt:

„In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Der vom Stabilitätsrat eingerichtete Evaluationsausschuss wird die Abstimmung des von Bremen fristgerecht vorgelegten Entwurfs eines Sanierungsprogramms in 2024 fortsetzen.“

Zum Sachstand der Vereinbarung eines Sanierungsprogrammes nach § 5 Stabilitätsratsgesetz mit Bremen hat der Stabilitätsrat beschlossen:

„Nach umfangreichen Abstimmungen mit dem Evaluationsausschuss zum Sanierungsziel und den Maßnahmen hat die Freie Hansestadt Bremen im Herbst 2023 den Entwurf für ein Sanierungsprogramm vorgelegt.

Am 29. November 2023 wurde der Evaluationsausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Senat im Rahmen einer Klausurtagung am 28. November 2023 beschlossen hat, dass die Bremer Landesregierung als Konsequenz aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) für das laufende Jahr einen 2. Nachtragshaushalt vorlegen wird. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2023 sowie die Finanzplanung. Vor diesem Hintergrund ist auch das vorgelegte Sanierungsprogramm anzupassen.

Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss daher, die Abstimmung des Sanierungsprogramms fortzusetzen und zur Sitzung des Stabilitätsrates in der zweiten Jahreshälfte 2024 eine Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten vorzulegen.“

Die Verlängerung der Abstimmungsfrist um ein Jahr soll dabei dem Zeitplan der Haushaltsaufstellung Bremens 2024/25, den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die kennzahlenbasierte Haushaltsüberwachung sowie dem zu erwartenden Urteil des Bremer Staatsgerichtshofs zur Notlagenfinanzierung Rechnung tragen.

Aufgrund der Beschlusslage des Stabilitätsrates legt der Senator für Finanzen dem Senat keinen ausverhandelten Entwurf eines Sanierungsprogramms zur Beschlussfassung vor. Er ist stattdessen aufgefordert, die Verhandlungen im Laufe des Jahres 2024 fortzusetzen und den Senat rechtzeitig vor der Stabilitätsratssitzung Ende 2024 mit den Ergebnissen zu befassen. Für die weiteren Verhandlungen erscheint es nach Einschätzung des Senators für Finanzen zweckmäßig, Anpassungen des bisherigen Entwurfsstandes im Lichte der Auswirkungen des BVerfG-Urteils, des zweiten Bremer Nachtragshaushalts 2023 und möglicher Auswirkungen auf die Haushalte 2024/25 vorzunehmen, im Grundsatz aber die Verhandlungen weiterhin auf Grundlage der bisher verfolgten Maßgaben fortzusetzen.

C. Alternativen

Nach Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage ist gemäß § 5 StabiRatG das Aufstellen eines Sanierungsprogramms verpflichtend. Für den zeitlichen Ablauf sind die Beschlüsse des Stabilitätsrates maßgeblich. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Auf die finanziellen Auswirkungen der vom Senat beschlossenen näheren Maßgaben für das Sanierungsprogramm ist in der entsprechenden Senatsvorlage vom 7. November 2023 hingewiesen worden. Im Lichte der Auswirkungen des BVerfG-Urteils, des zweiten Bremer Nachtragshaushalts 2023 und möglicher Auswirkungen auf die Haushalte 2024/25 ist der Entwurf des Sanierungsprogramms nunmehr zu überarbeiten und mögliche finanzielle Auswirkungen dieser überarbeiteten Fassung sind neu zu ermitteln. Die Verschiebung des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung hat selbst keine finanziellen Auswirkungen.

Genderaspekte werden durch diese Berichterstattung nicht berührt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Beschlüsse des Stabilitätsrates, die Vereinbarung eines neuerlichen Sanierungsprogramms zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Stabilitätsrat um ein Jahr auf Ende 2024 zu verschieben, zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat auf Grundlage der bisherigen Maßgaben und im Lichte der Auswirkungen des BVerfG-Urteils, des zweiten Bremer Nachtragshaushalts 2023 und möglicher Auswirkungen auf die Haushalte 2024/25 fortzuführen und ihm den Entwurf eines Sanierungsprogramms vor Übermittlung an den Stabilitätsrat Ende 2024 termingerecht zur Beschlussfassung vorzulegen.